

Örtliches Raumordnungskonzept

ST. VEIT IN DEFEREGGEN

1. Fortschreibung



Umweltbericht zur Umweltprüfung
gem. § 5 TUP

1. Fortschreibung

RAUMORDNUNGSKONZEPT ST. VEIT IN DEFEREGGEN UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG *gem. § 5 TUP*

**Im Auftrag der
Gemeinde St. Veit in Deferegggen**



raum.gis

Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz

Bearbeitung:
Thomas Kranebitter
Gerald Steiner

Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. A UND E TUP)	4
	2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
	2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	5
	2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	7
	2.4 Vorgangsweise	7
	2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
3	UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND D TUP)	8
4	RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN	9
5	ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGESEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES	9
	5.1 Freihalteflächen	9
	5.2 Bauliche Entwicklung	11
	5.3 Konfliktbereiche (entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH)	26
6	ALTERNATIVEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. H TUP)	27
7	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)	28
	7.1 Vorbemerkung	28
	7.2 Untersuchungsraum	28
	7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen	29
	7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren	29
	7.3.3. Wasser	29
	7.3.4. Orts- und Landschaftsbild	29
	7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen	29
	7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	29
	7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze	30
8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. G TUP)	30
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. I TUP)	31
10	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. J TUP)	31

1 Aufgabenstellung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind,
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS (entspr. § 5 Abs. 5 lit. a und e TUP)

2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Mit Bescheid vom 13.05.2003 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Im Mai 2013 wurde von der Gemeinde St. Veit in Deferegggen bei der Tiroler Landesregierung um eine Fristverlängerung angesucht. Diese wurde lt. Landesgesetzblatt Nr. 94/2013 vom 01.10.2013 auch gewährt und mit 03.06.2015 limitiert. Mit Schreiben vom 16.03.2015 hat die Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2015 den Antrag auf Fristverlängerung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um weitere 2 Jahre, somit bis zum 03.06.2017, eingebracht.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Landwirtschaft

Erhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft;

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Wald

Erhalt des Waldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Waldes;

Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Energie

Energieeinsparung und Anwendung erneuerbarer Energieträger sowie sinnvolle Nutzung von Photovoltaikanlagen;

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen primäre Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen. Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2011) entsprochen.

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“:

Der Raumordnungsplan wurde von der Tiroler Landesregierung erstmals am 18.09.2007 beschlossen. Auf Basis der im Jahr 2010 durchgeführten Evaluierung wurde der Raumordnungsplan dementsprechend weiterentwickelt. Am 27. September 2011 wurde der vorliegende fortgeschriebene Text zum Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ gemäß § 12 TROG beschlossen. Ausgehend von den in den §§ 1 und 2 TROG 2016 festgelegten Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung analysiert der Raumordnungsplan den Ist-Zustand und aktuelle bzw. zukünftige Herausforderungen zukünftige die räumliche Entwicklung des Landes. Des Weiteren enthält der Plan Grundprinzipien, Ziele, Maßnahmen und Strategien für eine geordnete Gesamtentwicklung Tirols. Das Bestreben ist eine dynamische Weiterentwicklung des Landes als attraktiver Lebens- und erfolgreicher Wirtschaftsraum. Der Zeitraum ist auf 10 Jahre ausgelegt.

Einige der darin formulierten Ziele und Maßnahmen, welche für die weitere strukturelle, wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der Gemeinde St. Veit in Deferegggen maßgebend sind, wurden bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und Natura 2000:

Die Gemeinde St. Veit in Deferegggen liegt mit einer Fläche von ca. 13,5 km² innerhalb des Natura 2000 Gebiet Nationalpark Hohe Tauern ein. Der Nationalpark Hohe Tauern zählt zum flächenmäßig größten geschützten Naturraum der

Alpen. Dieses Schutzgebiet bietet einen perfekten Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsränder vor. Es werden weiterhin schützenswerte Lebensräume durch die Festlegung ökologisch wertvoller Freihalteflächen geschützt. Schützenswerte Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben weiterhin als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen erhalten.

2.4 Vorgangsweise

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich diverse Anpassungen, mit deren Hilfe das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden 10-jährlichen Planungszeitraums möglichst exakt abgestimmt werden kann. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsränder vor.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

St. Veit liegt im mittleren Defereggental in südlicher Hanglage auf einer Höhe von 1.495 m ü.A. und ist die höchstgelegene Gemeinde Osttirols. Die Gemeinde erstreckt sich über mehrere Weiler und Höfe im Tal und an den Hängen. Ortsnamen wie Gsaritzen, Gritzen oder Görtschach sind slawischer Herkunft. Die Gemeinde St. Veit gliedert sich in die sechs Fraktionen Bruggen, Görtschach, Gassen, Gritzen, Gsaritzen und Moos. Die größte Fraktion ist Bruggen. Sie liegt gänzlich im Tal. Zu ihr gehören die Ortsteile Rauth, Bruggen, Feld, Schnall, Abersboden und Mentlerboden. Hier schließt sich die Fraktion Gritzen an. Noch im Tal liegen die Ortsteile Osing und Zotten. Am Hang liegen Egg und Obergritzen. Ebenfalls im Tal, im Ortsteil Zotten liegt die Fraktion Görtschach. Auch Görtschach liegt zum Teil am Hang. Zu Görtschach gehören die Weiler Außerbzotten, Scheibelrauth, Kurzthal, Unteregg, Außeregg, Ratschitsch und

Linden. Das Zentrum von St. Veit selbst gehört zur Fraktion Gsaritzen. Diese Fraktion liegt bereits auf einer Höhe von 1500 bis 1650 m. ü. A. Hier liegen die Höfe Prozent und Oberholz. Talaustrwärts, im Osten des Gemeindegebiets liegt die Fraktion Moos. Zu ihr gehören die Weiler Mellitz, Bergl, Unterbergl, Gampele, Moos, Köfele und Birk. Die kleinste Fraktion ist Gassen. Gassen wurde erst 2007 mit einer Straße erschlossen. Zu ihr gehören zwei Häuser. Durch Gassen führt der Natur- und Kulturlehrweg „Leben am Steilhang“, welcher durch den Nationalpark Hohe Tauern eingerichtet wurde.

3 UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (entspr. § 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP)

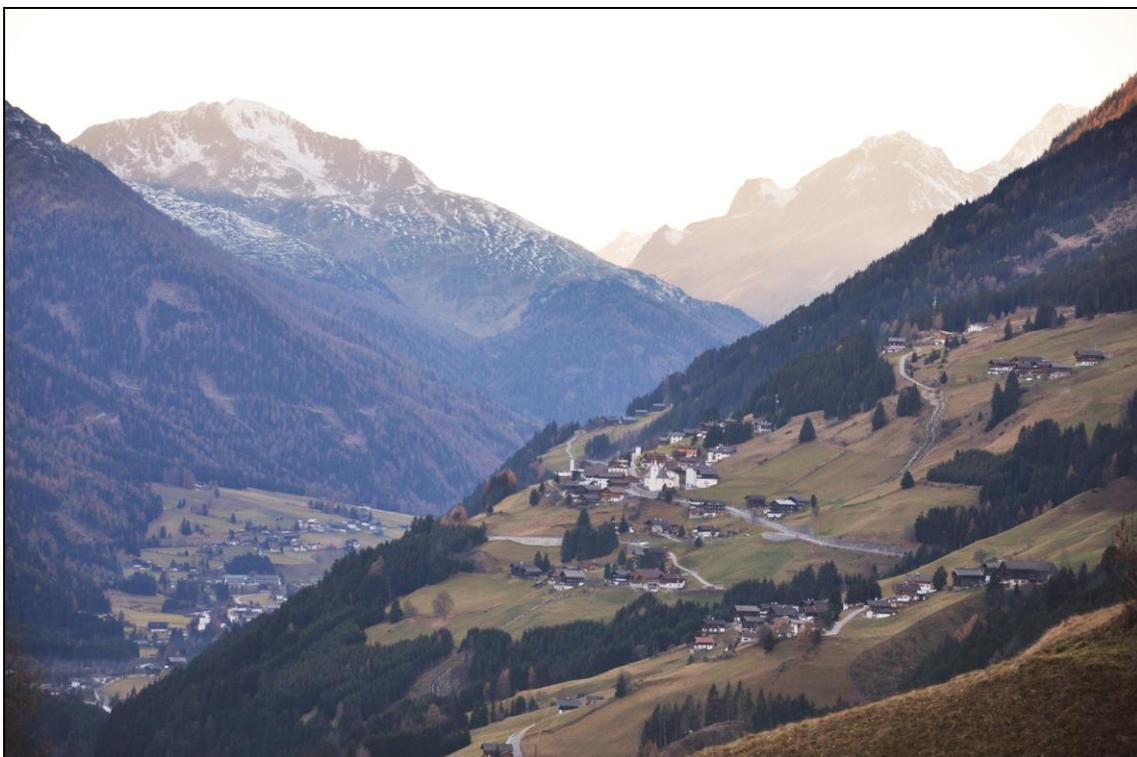


Foto: Blick auf den Ortskern St. Veit in Deferegggen

Umweltprobleme

Bei der Gemeinde St. Veit in Deferegggen handelt es sich weitgehend um ein reines Wohngebiet. Die vorgesehenen Baulandausweisungen mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes überschreiten zum Teil die bestehenden Siedlungsränder. Die jeweilige Erweiterung der möglichen Bauland- und Sonderflächen erfolgt jedoch im Wesentlichen im Rahmen der Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes.

Der Dauersiedlungsraum der Gemeinde St. Veit in Deferegggen weist insgesamt eine recht einheitliche Biotopdichte (Feldgehölze, Streuobstwiesen, bachbegleitende Gehölze, etc.) und Verteilung der Lebensraumtypen (Felsvegetation, Tro-

ckenrasen, Lesesteinmauern, etc.) auf. Er ist zwischen den bebauten Gebieten teilweise geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Baulandausweisungen mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes überschreiten zwar zum Teil (geringfügig) die bestehenden Siedlungsränder – die bestehenden Feldgehölze sind jedoch entsprechend sicherzustellen (Bebauungspläne!).

Sowohl im Norden als auch im Süden des Dauersiedlungsraumes schließen ausgedehnte Nadelwälder (vorrangig Fichten) an.

Etwaige sonstige Umweltprobleme (gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP), die für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant sind, bestehen nicht oder sind nicht bekannt.

In Betrachtung des künftig auslaufenden ersten Planungszeitraumes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, ist festzuhalten, dass sich bis dato keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes ergeben.

4. RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN:

Für die einzelnen Landschaftseinheiten werden Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht in Form von Freihalteflächen erarbeitet. Des Weiteren wurden im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen weitere naturkundefachliche Pläne sowie die dazugehörige Stellungnahme erstellt (vgl. dazu Naturwerteplan, Lebensraumtypenplan und Landschaftsbildplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant – Datenstand Januar 2017).

5 ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGESEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

5.1 FREIHALTEFLÄCHEN

In Bezug auf Freihalteflächen wird vorab auf die naturkundefachliche Bearbeitung der Fa. REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH (Datenstand Januar 2017) verwiesen.

Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)

Eingriffe, die nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 dem Ziel dieser Freihalteflächen widersprechen, sind nicht zulässig. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der im Freiland nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Die unter § 41 und § 42 TROG 2016 angeführten Ausnahmen sind aus naturkundefachlicher Sicht nur dann umsetzbar, wenn sie den unter Punkt 4 angeführten Zielsetzungen nicht widersprechen, durch keine Hecken, Lesesteinmauern oder sonstige ökologisch wertvolle

Strukturen entfernt oder beeinträchtigt werden und keine Wege (betrifft auch bereits bestehende Wege) asphaltiert werden müssen.

- Orographisch links und rechts der Schwarzach
- Östlich des Sportplatzes
- Südlich des Recyclinghofes
- Nordwestlich der Hofstelle „Köfele“

Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)

Grundsätzlich sind auch hier Maßnahmen, die den Zielsetzungen nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechen, nicht zulässig. Diese Flächen sind ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausnahmen bilden die nach § 41 Abs. 2 und die nach § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht den unter Punkt 4 erwähnten Zielsetzungen aus landschaftsplanerischer Sicht widersprechen. Eventuelle Bauten müssen dem Landschaftsbild angepasst werden, d. h. sie müssen an den traditionellen Bestand angeglichen werden und sich in Form, Farbe, Größe, Gestaltung und Materialien an diesem orientieren. Es darf auch zu keiner zusätzlichen Asphaltierung von (bereits bestehenden) Wegen kommen. Der Übergangsbereich vom Siedlungsraum zu den ausgewiesenen FA-Flächen (Siedlungsgrenze) muss sich bewusst an bestehenden Strukturen orientieren bzw. eine Entwicklung von neuen Strukturen ermöglichen (Hecken, Streuobstwiesen, etc.):

- Rund um die Fraktion Moos
- Rund um die Fraktion Gsaritzen
- Im Bereich „Auf den Wiesen“ südlich der Schwarzach

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen sowie Erholungsräume (FL bzw. FF sowie FE)

Diese sind von einer dem Raumordnungsziel nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechenden Bebauung freizuhalten. Eingriffe, die trotzdem erfolgen, dürfen den unter Punkt 4 angeführten Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht nicht widersprechen.

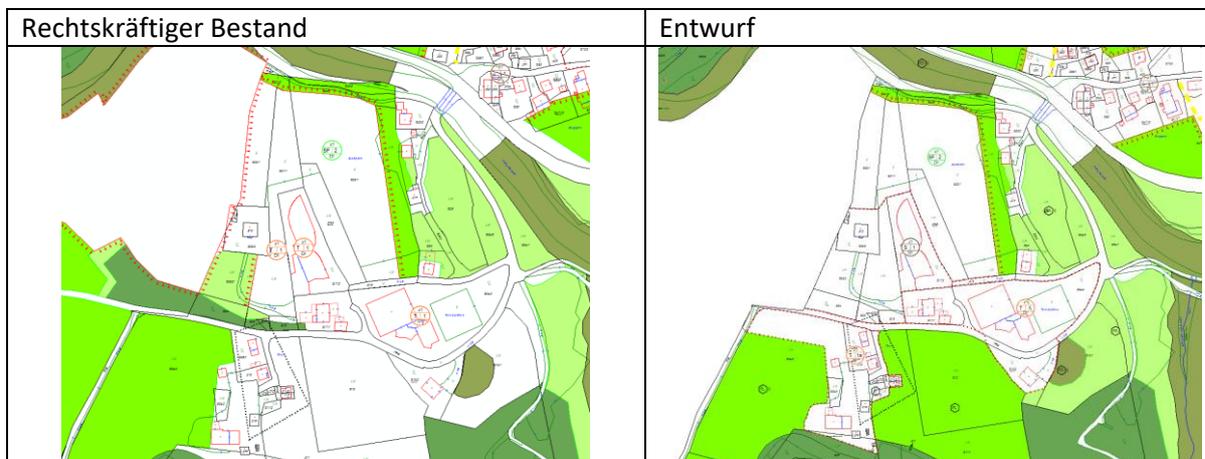
Forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FF):

- Gesamter bewaldeter Bereich nördlich und südlich des Dauersiedlungsraumes

Landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL):

- Beidseitig der Reimmichlstraße
- Südlich der Hofstelle Scheiblaut und weiter östlich davon
- Im Bereich des Ortsteiles Bruggen

5.2 BAULICHE ENTWICKLUNG



S 1/z1/D1 und SF 2/z1/D1 Bauliche Entwicklung Sondernutzung für eine etwaige Erweiterung und Bestand (Golfplatz)

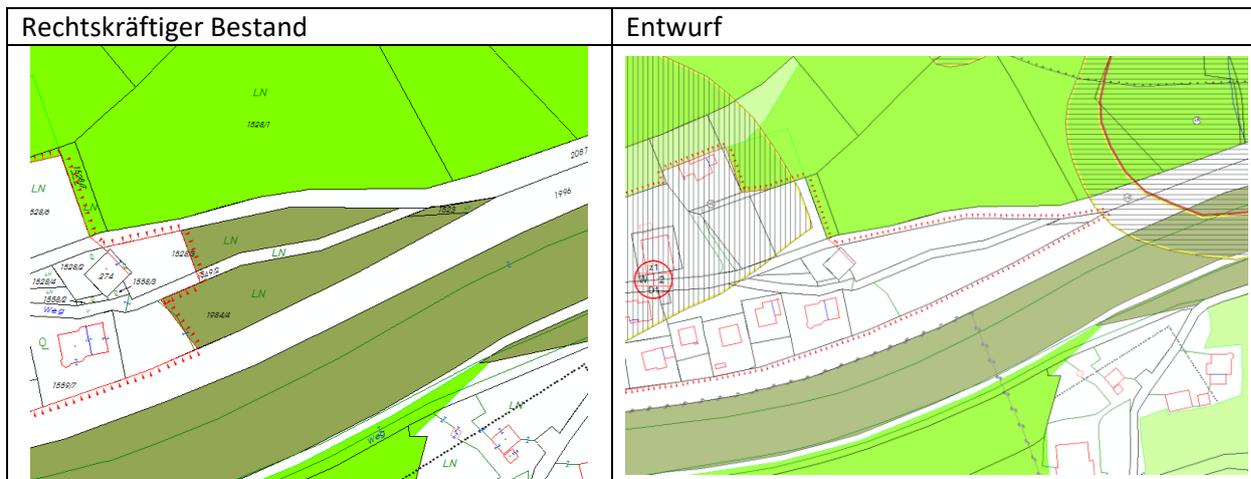
T 1a/z1/B!

Wohnnutzung primär für den Eigenbedarf, schrittweise Entwicklung von Osten nach Westen, Bebauungsplanpflicht

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

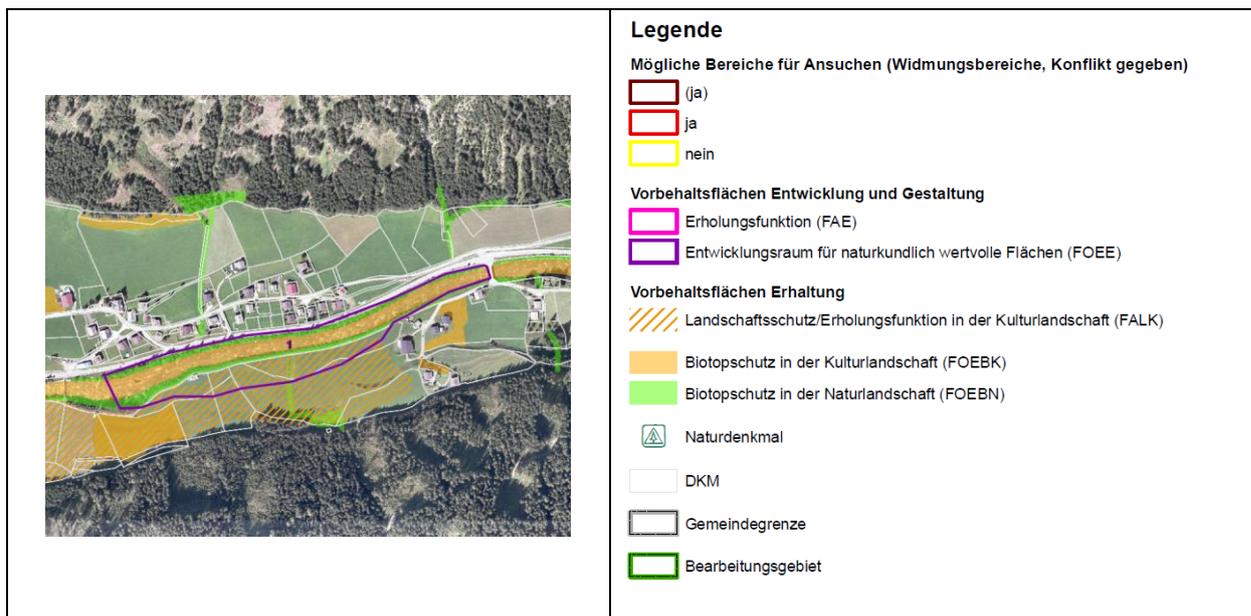


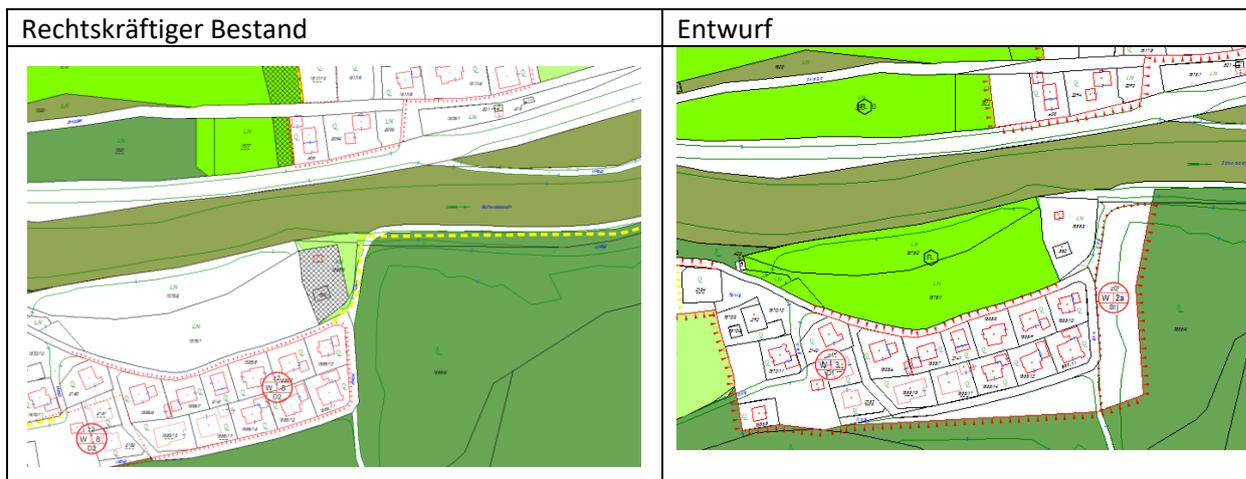




W 2/z1/D1 Bebaueter Bereich, typische Einzelhausbebauung. Es besteht großes Potenzial zur Nachverdichtung des Bestandes.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:





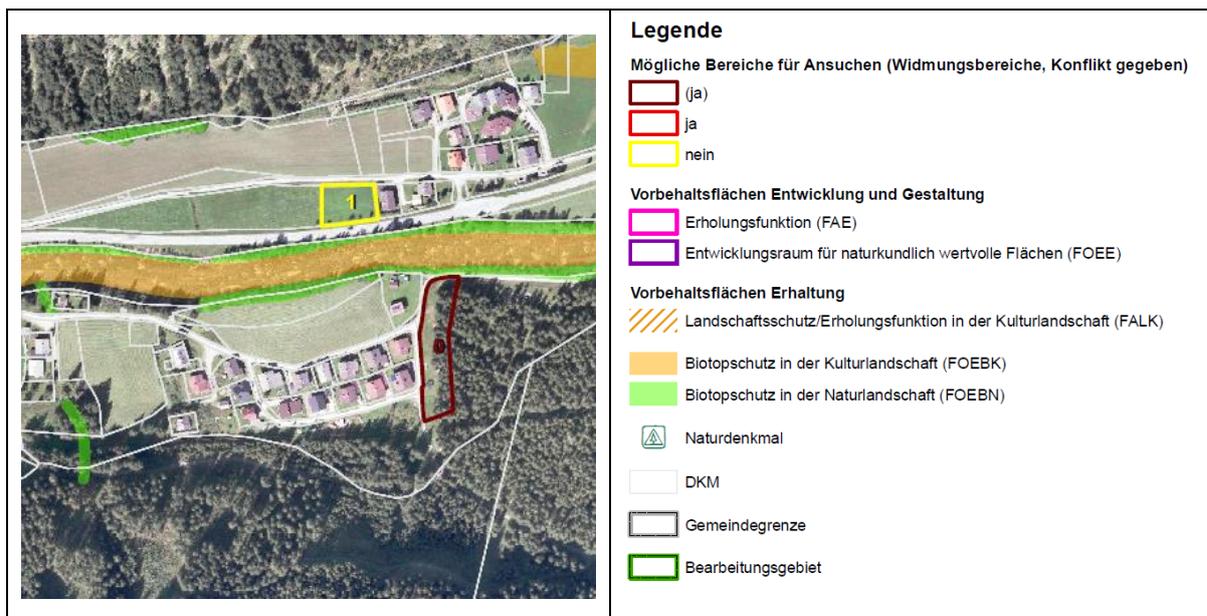
W 2a/z0/B! Erweiterung Bauliche Entwicklung Wohnen. Grundstücke im Besitz der Agrargemeinschaft. Hierbei sollen die Bauplätze wiederum primär Einheimischen zur Verfügung gestellt werden (privatrechtliche Vereinbarung). Eine entsprechende Erschließung ist bereits vorhanden. Den Auflagen der Forstbehörde ist Rechnung zu tragen. Bebauungsplanpflicht.

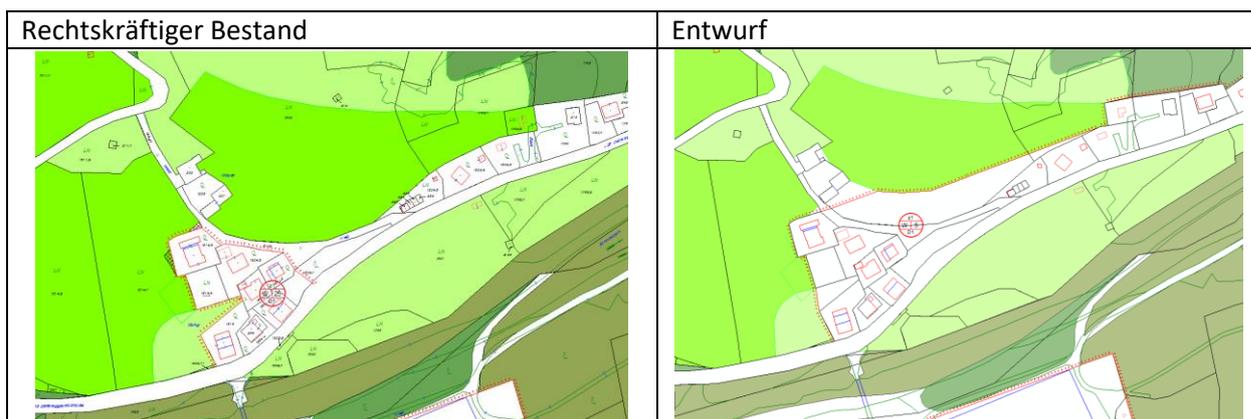


W 4/z1/D2 Baulicher Entwicklungsbereich, großteils bebaut.



Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

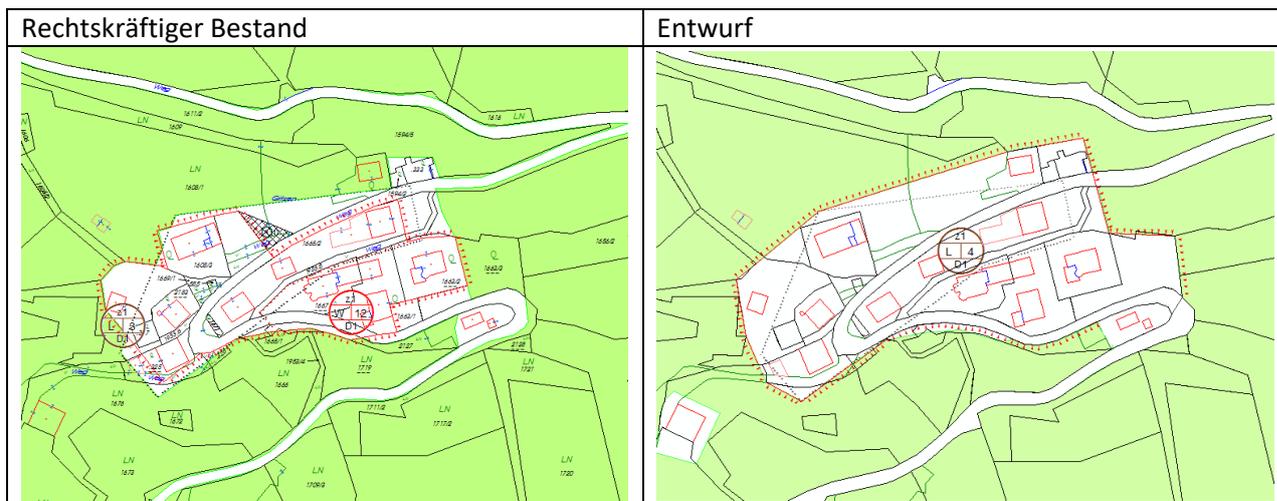
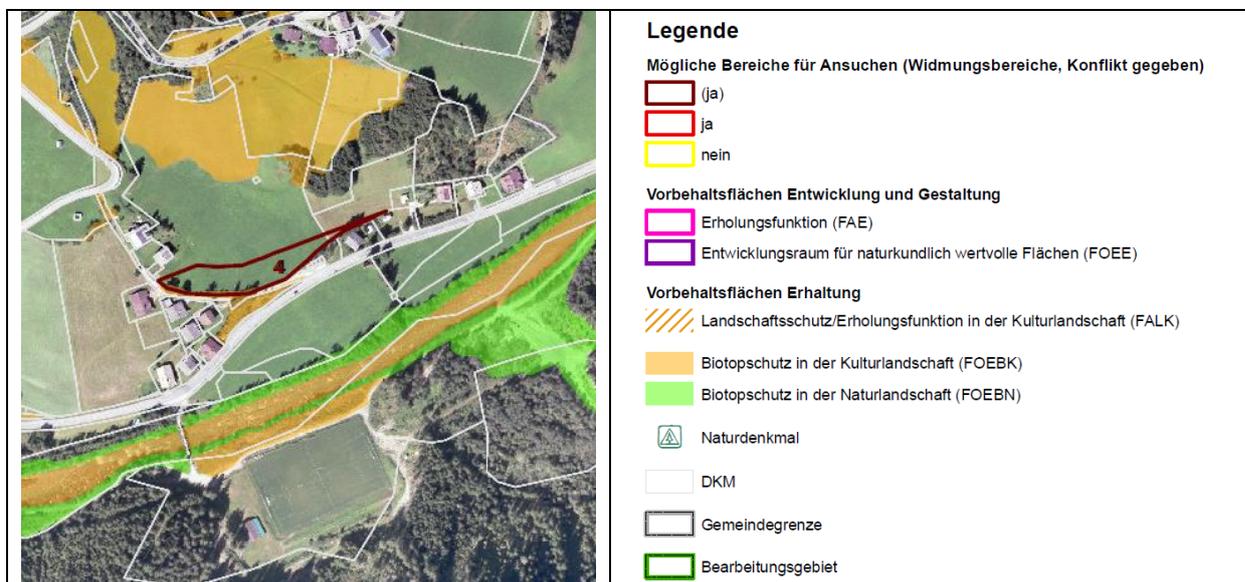




W 5/z1/D1 Erweiterung Bauliche Entwicklung Wohnen. Hierbei wird eine sinnvolle Lücke zwischen dem Bestand geschlossen. Es werden die bestehenden Gefahrenzonen berücksichtigt.



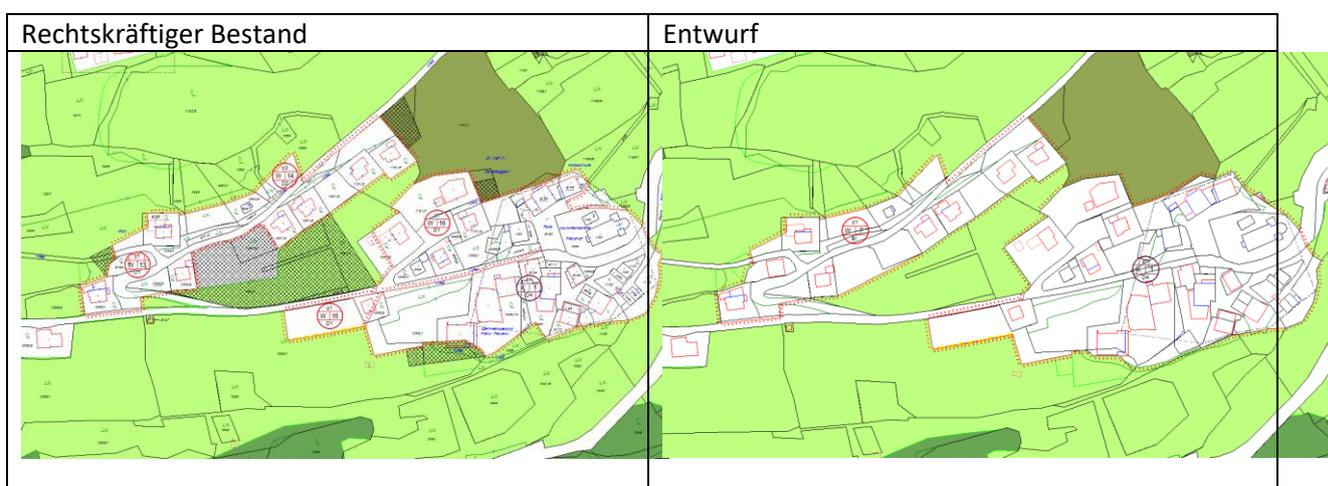
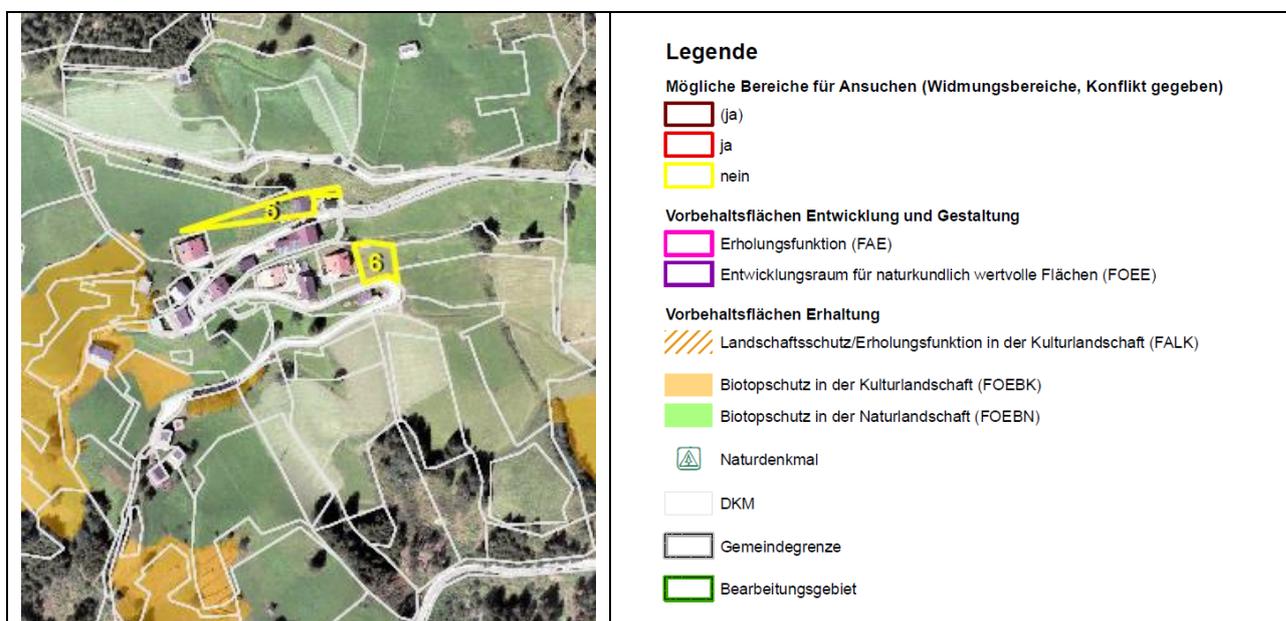
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



L 4/z1/D1 Bestandssicherung entsprechend dem Bestand. Keine Entwicklung nach außen, lediglich Verdichtung nach innen. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung auf verschiedenen Flächen bei Bedarf Widmung als „Landwirtschaftliches Mischgebiet“.



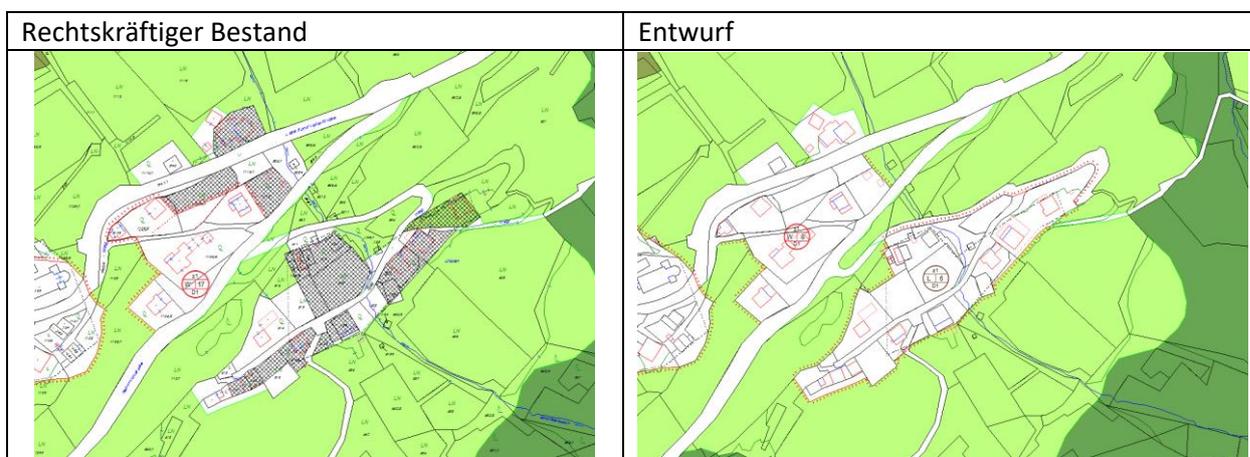
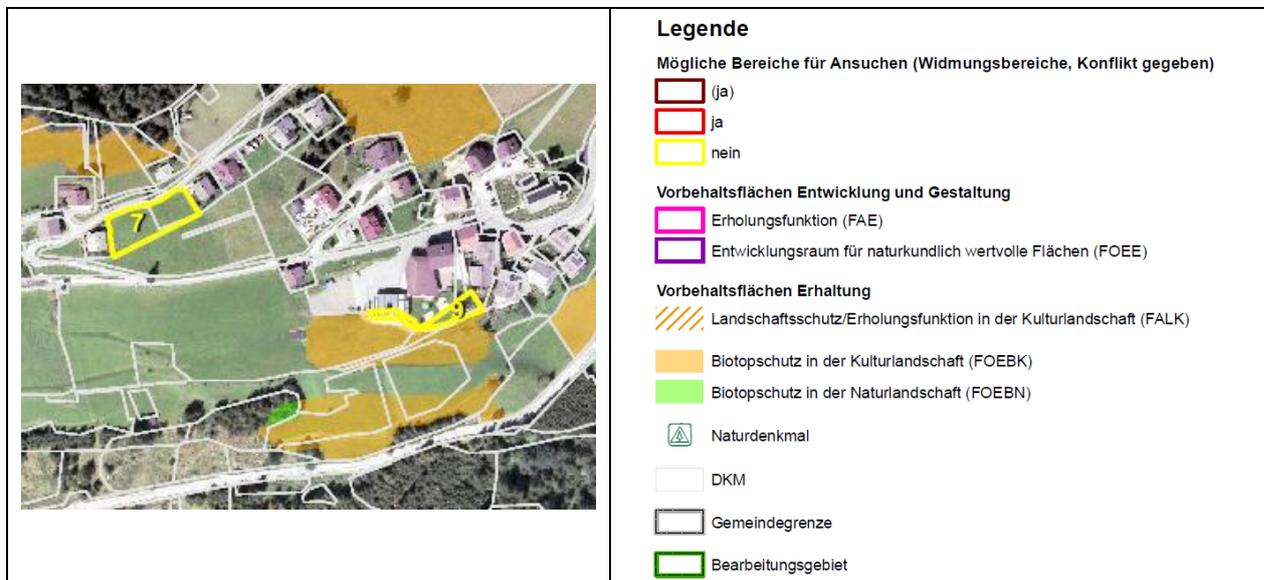
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



W 7/z1/B! Westlicher und nördlicher Ostrand von St. Veit, typische Einzelhausbebauung. Im Nordosten des Entwicklungsbereiches sind freie Bauplätze, von der Straße nach Gsaritzen aus erschließbar, vorhanden. Bebauungsplanpflicht.

K 1/z1/D1 Zentrum der Gemeinde, mit den wichtigsten öffentlichen und infrastrukturellen Einrichtungen (Kirche mit Friedhof, Volksschule, Gemeindeamt, Feuerwehr, Kindergarten, Reimmichlsaal, Festplatz, Gasthaus, Geschäft, Post, Bank, Tourismusbüro) im Süden einige landwirtschaftliche Höfe. Die Hofstellen werden im Flächenwidmungsplan entsprechend der Nutzung gewidmet. Eine Lücke wird hierbei geschlossen (Kirchengrund).

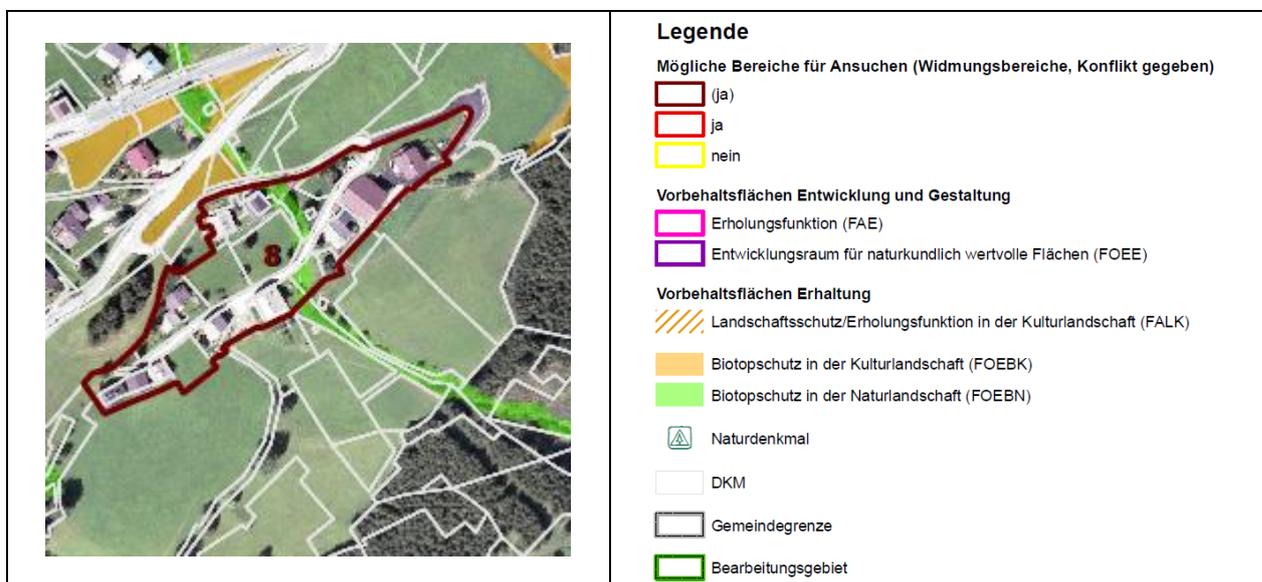
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

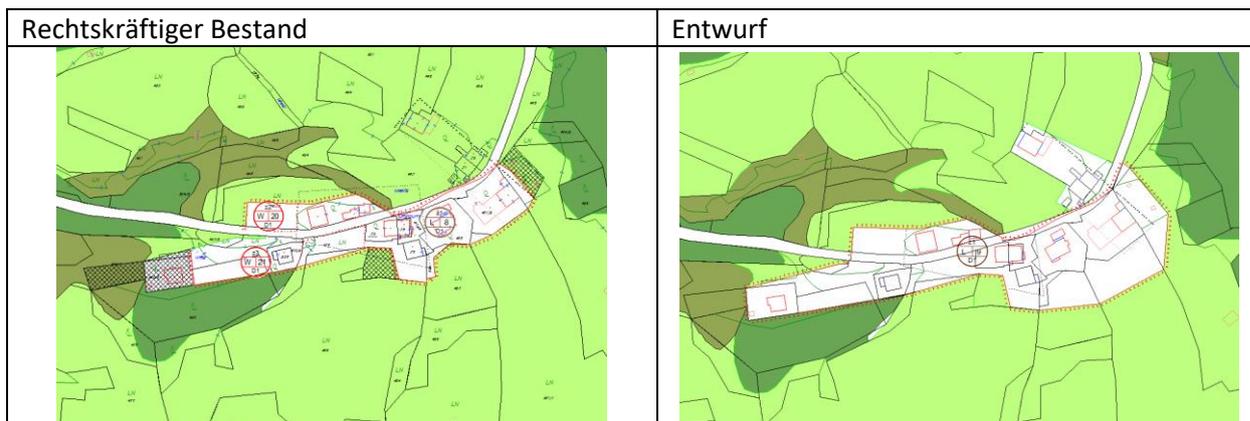


L 6/z1/D1 Bestandssicherung entsprechend dem Bestand. Keine Entwicklung nach außen, lediglich Verdichtung nach innen. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung auf verschiedenen Flächen bei Bedarf Widmung als „Landwirtschaftliches Mischgebiet“.



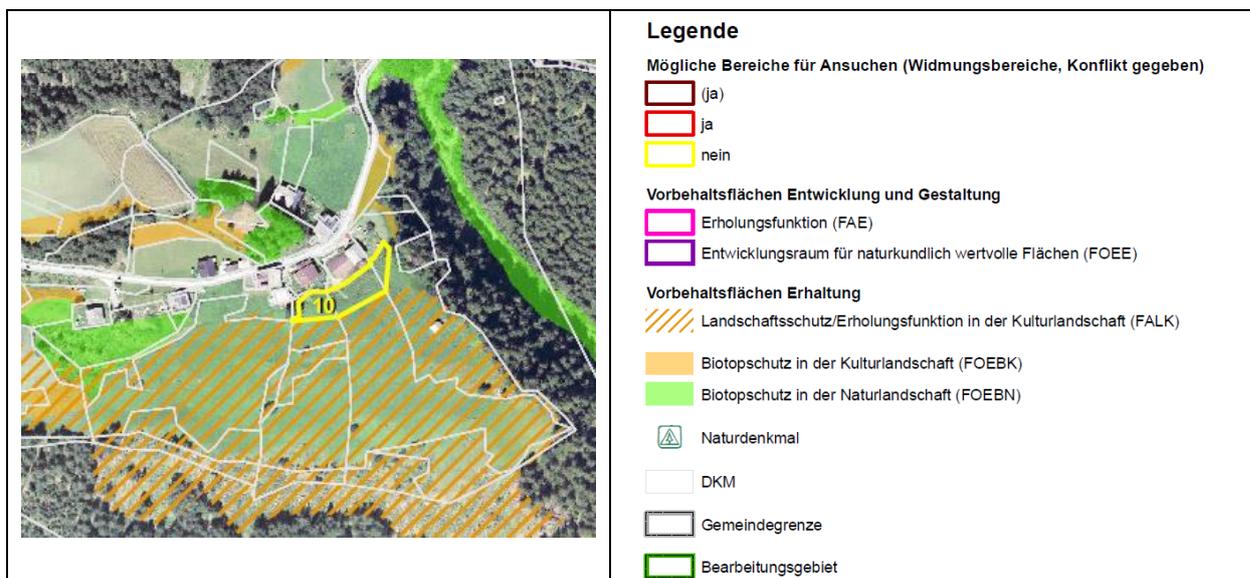
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

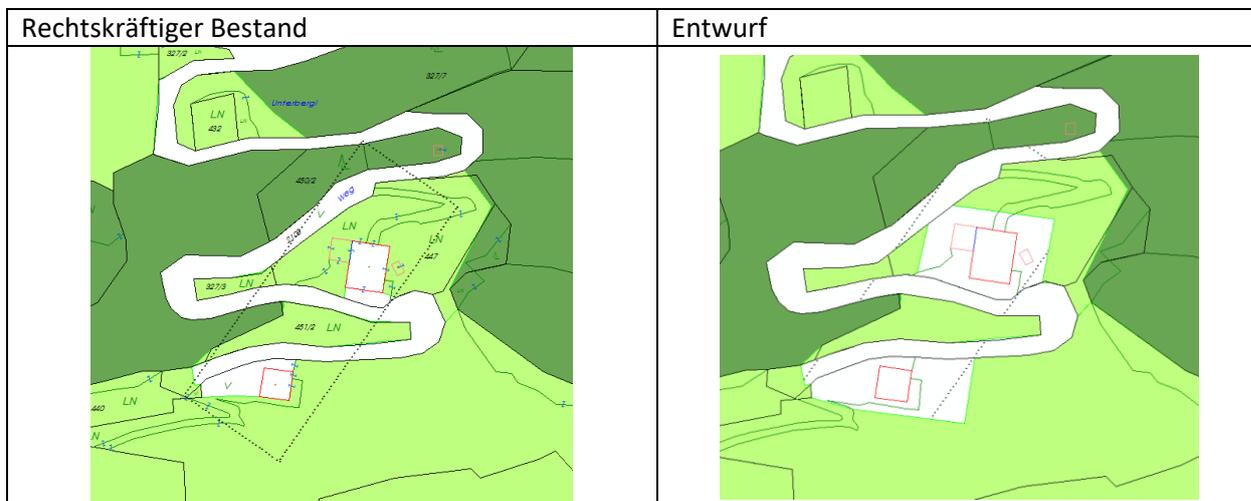




L 9/z1/D1 Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Hierbei wird für die bestehenden Hofstellen und das zweigeteilte Haus im Norden Bau-land geschaffen – die Siedlungsränder werden Richtung Norden und Richtung Westen nicht verändert. Richtung Süden Ausdehnung der Hofstelle möglich.

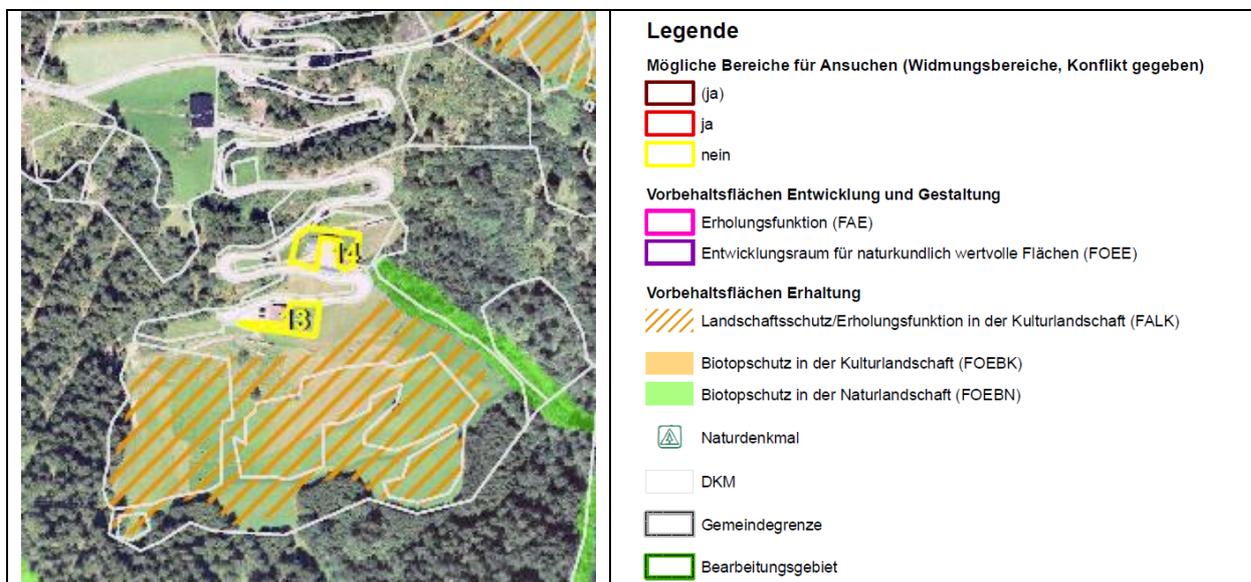
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

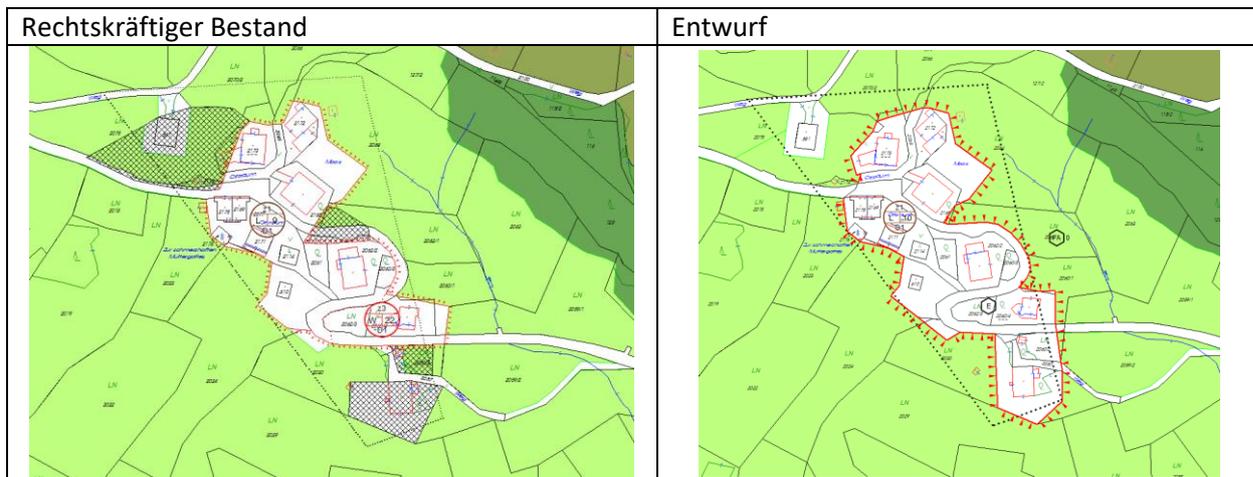




„Freispiel“ der Hofstelle – Ausdehnung des „weißen Bereiches“ – Manipulationsbereich für den Bestand

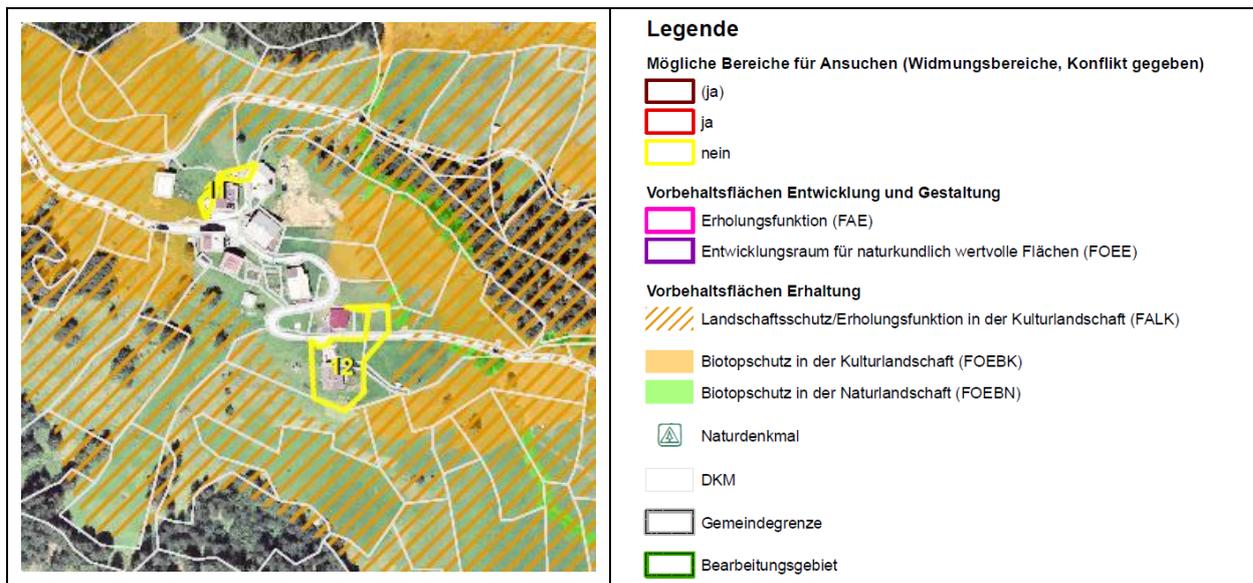
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

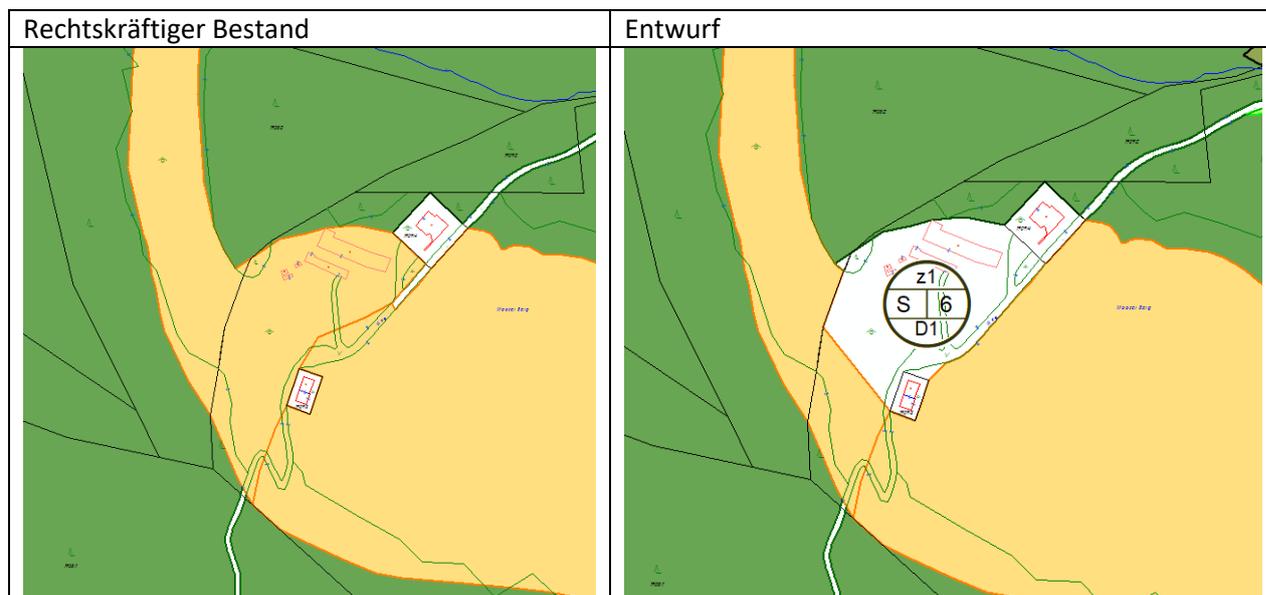




L 10/z1/D1 Zusammenfassung der baul. Entwicklung in vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung –(sinnvolle Abrundung).

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:





S 6/z1/D1 S 6/z1/D1 Schigebiet Brunnalm St.Veit/St. Jakob – Sonderflächen im Zusammenhang mit der Schigebietserweiterung möglich. Eine gesamthafte Entwicklung (Konzept) ist Voraussetzung.

5.3 KONFLIKTBEREICHE

(entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH)

- Konfliktbereich 0:



Abbildung: Überblick des Konfliktbereiches 0 (linkes Bild). Waldrand innerhalb der Konfliktfläche 0 (rechtes Bild)

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten. Der Übergang zwischen Wiese und Wald sollte aber mit einem entsprechenden Waldsaum ausgestaltet werden, um einen Puffer zwischen Siedlungsrand und Waldbestand zu erzielen und keine abrupte Grenze zu erzeugen.“

- Konfliktbereich 4:



Abbildung: Überblick des Konfliktbereiches 4 (linkes Bild). Offene Wiesenflächen mit angrenzendem traditionell bäuerlichem Gebäudebestand und freien Sichtachsen innerhalb der Konfliktfläche 4 (rechtes Bild).

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten. Aus landschaftlicher Sicht wäre eine an die Umgebung angepasste Bebauung (Höhe Gebäude, Material, etc.) wichtig, da der Bereich gut einsehbar ist und entsprechende Sichtbeziehungen in die umliegende Kulturlandschaft samt Bergkulisse bestehen. Weiters ist der traditionell bäuerliche Baustil der umliegenden Gebäude für die Landschaft prägend. Eine daran nicht angepasste Bebauung würde dieses Bild stören.“

- Konfliktbereich 8



Abbildung: Überblick des Konfliktbereiches 8 (linkes Bild). Offene Wiesenflächen mit angrenzendem Gebäudebestand innerhalb der Konfliktfläche 8 (rechtes Bild).

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten. Das Gewässer sollte samt Uferstreifen, inkl. Gehölze, von einer Be- bzw. Verbauung freigehalten werden.“

6. ALTERNATIVEN

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Mit Bescheid vom 13.05.2003 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Im Mai 2013 wurde von der Gemeinde St. Veit in Deferegggen bei der Tiroler Landesregierung um eine Fristverlängerung angesucht. Diese wurde lt. Landesgesetzblatt Nr.

94/2013 vom 01.10.2013 auch gewährt und mit 03.06.2015 limitiert. Mit Schreiben vom 16.03.2015 hat die Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2015 den Antrag auf Fristverlängerung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um weitere 2 Jahre, somit bis zum 03.06.2017, bei der Tiroler Landesregierung eingebracht. Die Gemeinde St. Veit in Deferegggen kommt daher diesem gesetzlichen Auftrag in fristgerechter Zeit nach.

Ad Alternativen: Im Wesentlichen handelt es sich bei den Änderungsbereichen um sinnvolle Erweiterungen/Abrundungen der bestehenden baulichen Entwicklungen. Neue Siedlungsbereiche wurden mit dem vorliegenden Entwurf nicht ausgewiesen – eine weitere Alternativenprüfung erübrigt sich daher bzw. lässt keine neuen Ergebnisse erwarten. Bei Nichtausführung wäre jedenfalls keine Änderung der bestehenden Umweltsituation zu erwarten.

7. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)

7.1. Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens. Dabei werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben (vgl. Punkt 5). Einzelgutachten wurden dabei nicht erstellt.

7.2. Untersuchungsraum

Die mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einhergehenden Festlegungsänderungen beziehen sich ausschließlich auf die Siedlungsräume.

7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz und Nutzungsinteressen

Die aktuelle Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind (siehe Punkt 3). Die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen. Die Entwicklungsvorgaben für die jeweiligen Nutzungskategorien entsprechen daher den jeweiligen Widmungskategorien.

Hinsichtlich Lärm und Luftbelastung ist in erster Linie das erhöhte Verkehrsaufkommen zu nennen. Aber auch die Schadstoffbelastung durch private Heizungsanlagen spielt eine bedeutende Rolle.

7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren

In Bezug auf die Aspekte Boden, Luft sowie die damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es jedoch zu entsprechenden Bodenversiegelungen. Etwaige Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen (vgl. 7.3.3.), sind jedoch nicht vorgesehen.

7.3.3. Wasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf das Gutachten des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft (GZI.: BBALZ-332/700/228-2017 vom 17.05.2017), hingewiesen. Demnach bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch hervorgehoben, dass im Entwicklungsbereich südlich des Hotel Defereggental in Bruggen, hinsichtlich „... *der Problematik der Oberflächenentwässerung ... in Abstimmung mit den dafür zuständigen technischen Fachstellen Lösungen erarbeitet werden ...*“ sollten. Bezugnehmend auf die bauliche Entwicklung im Bereich Mentlerboden wird vermerkt, dass sowohl „... *der Mentlerboden, als auch der Abersboden ... in einer Geländesenke des Defereggentales ...*“ einliegen, „... *sodass es bereits bei Starkregenereignissen zu Problemen mit der Oberflächenentwässerung kommt. ... Daher muss vor der Widmung der Flächen Kontakt mit den dafür technisch zuständigen Fachstellen aufgenommen werden, um einvernehmliche Lösungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu finden.*“

7.3.4. Orts- und Landschaftsbild

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen grundsätzlich darauf ab, die bestehenden räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. So sind bei den vorgesehenen Erweiterungen der baulichen Entwicklungen die geschützten Lebensräume in Form von Feldgehölzen als solche zu erhalten (Bebauungsplanpflicht!).

7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen

Wie bereits weiter oben angeführt, ist die Siedlungsstruktur durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete geprägt. Die Nutzungsschwerpunkte sind klar zugeordnet.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird auf Punkt 5.2 „Bauliche Entwicklung“ verwiesen. Demnach wird zunächst Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen genommen. V.a. die Entwicklungsvorga-

ben für die Nutzungskategorien Wirtschaft, öffentliche und soziale Einrichtungen sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Für die Gemeinde St. Veit in Deferegggen liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahre 2016 vor. Diese wurde im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung vom Büro Revital überarbeitet. Daraus resultieren der Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswerteplan und Naturwerteplan. Dabei sind alle als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen im Örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert ist. Die bestehenden strukturreichen Elemente wie Feldgehölze und wertvolle Lesesteinmauern bleiben erhalten.

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Es gibt keine gravierende Veränderung gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept. Bezugnehmend auf die forstfachliche Stellungnahme (GZI. LZ-F-RO-90/26/1-2017 vom 24.03.2017) wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der baul. Entwicklung W 2a „... *bei der Erweiterung des Baulandes besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Abstandsflächen zum Waldrand von einer Baumlänge eingehalten werden ...*“ sollen.

7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze

Kulturelle Sachwerte sind vor allem die denkmalgeschützten Objekte, die vorhandene alte (bäuerliche) Bausubstanz sowie die bestehenden Streuobstwiesen und Lesesteinmauern. Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine denkmalgeschützten Objekte bzw. keine erhaltenswerten Bausubstanzen negativ betroffen. Bei etwaigem Verlust bestehender Streuobstwiesen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig, Lesesteinmauern werden durch die festgelegte Bebauungsplanpflicht ebenfalls entsprechend geschützt.

8. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Großteils ist mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen infolge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu rechnen. Aufgrund einer Priorisierung der Gebiete kommt es jedoch nicht zum Verlust der betroffenen Flächen. Die Feldfluren im Gemeindegebiet sind aufgrund ihrer Funktion als Erholungsquelle sowie als kultur- und naturlandschaftlich wertvoll geprägte Einheit weiterhin in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten.

9. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Um bei negativen und unvorhergesehenen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können, ist gemäß § 10 TUP die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen.

Lt. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraums fortzuschreiben. Mit dieser wiederkehrenden Fortschreibungspflicht ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 auch eine zwingende Umweltprüfung nach dem TUP verbunden. Insofern ist eine Überwachung der Auswirkungen der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich gegeben.

10. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Gem. § 31a TROG 2016 sind die Gemeinden Tirols verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck.
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen
Ermittlung und Ausweisung der entsprechenden Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auch keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen würden. Gerade aufgrund der heutigen, modernen Bauweisen kann von keinen relevanten Emissionen ausgegangen werden.

Da die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen sind, sind durch die Festlegungen des örtlichen

Raumordnungskonzeptes keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume, sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Weiters zielen die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Für den entsprechenden Bereich gilt größtenteils eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind daher ebenfalls unwahrscheinlich.

Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es jedoch zu entsprechenden Bodenversiegelungen (Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen, sind nicht vorgesehen). Damit einher geht der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen: für das Nutzungsinteresse Landwirtschaft stellt der Flächenentzug daher eindeutig eine Beeinträchtigung dar - auf die entsprechenden Bonitäten wird hingewiesen).

Die Ausführung der Null-Variante bestünde jedoch darin, die Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben. Aufgrund der geringen Baulandreserven (zum Teil kann auf Flächen nicht zugegriffen werden) und um einer etwaigen Abwanderung entgegen wirken zu können, erscheint eine Fortschreibung mit den überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen jedoch zweckmäßig: neben graphischen Anpassungen besteht somit in erster Linie inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen. Dabei wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Festlegungen den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzzielen entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.